

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)
- Flurbereinigungsbehörde -

Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze)

Tel.-Nr.: +49(611) 535-2000, Fax-Nr.: +49(611) 535 2101

E-Mail: info.afb-homberg@hvbhg.hessen.de

HESSEN



Öffentliche Bekanntmachung

Gz.: 2-HR-05-17-10-01-B-0001#002

Flurbereinigungsverfahren Waldkappel A 44 – West (VKE 32/33)

Verfahrensnummer: UF 1710

2. Änderungsbeschluss

1. Anordnung der Änderung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird der vom damaligen Hessischen Landesvermessungsamt erlassene Flurbereinigungsbeschluss vom 28.03.2003 und bisher hierzu ergangener Änderungsbeschluss im Flurbereinigungsverfahren Waldkappel A 44 – West (VKE 32/33) wie folgt geringfügig geändert:

Das Flurbereinigungsgebiet wird durch die Zuziehung und den Ausschluss der unter Punkt 2 aufgeführten Grundstücke geändert.

2. Flurbereinigungsgebiet

Durch diesen Änderungsbeschluss erfolgt eine Zuziehung von Flurstücken mit einer Gesamtfläche von zusammen rund **13 ha**, hingegen werden Flurstücke mit zusammen **rd. 1 ha** ausgeschlossen.

Das Flurbereinigungsgebiet hat unter Berücksichtigung der genannten Änderungen eine Gesamtfläche von rund 1.230 ha. Damit vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um 12 ha. Die mit diesem Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sind:

Gemarkung Hasselbach
von der Flur 11 die Flurstücke 35/5, 36/1, 42/8

von der Flur 13 die Flurstücke 21/1, 22/4, 40/32
von der Flur 14 die Flurstücke 115/1, 118/4, 119/3, 157/116

Gemarkung Harmuthsachsen
von der Flur 4 das Flurstück 108/2

Gemarkung Wollstein
von der Flur 1 die Flurstücke 16/2, 18, 39/1
von der Flur 2 die Flurstücke 3/2, 7/2, 8

Die mit diesem Änderungsbeschluss vom Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossenen Grundstücke sind:

Gemarkung Hasselbach
von der Flur 14 die Flurstücke 131/52, 135/11, 135/12, 136/10, 136/11, 25/2, 57/4

Gemarkung Rodebach
von der Flur 8 die Flurstücke 77/15, 77/16

Die betroffenen Flurstücke sind in der Gebietsübersichtskarte zum Änderungsbeschluss (Anlage 1) und den vier Gebietskarten (Anlagen 2-5) kenntlich gemacht. Die Karten sind keine Bestandteile dieses Änderungsbeschlusses.

3. **Teilnehmergeinschaft**

Durch diesen Änderungsbeschluss tritt keine Änderung in der Bezeichnung der Teilnehmergeinschaft ein.

4. **Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

- d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
- f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Der Träger des Unternehmens ist Nebenbeteiligter gem. § 88 Nr. 2 FlurbG.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

8. Bekanntmachung

Dieser Änderungsbeschluss wird in der Flurbereinigungsgemeinde Stadt Waldkappel und in den angrenzenden Gemeinden Wehretal, Meißner, Cornberg sowie den angrenzenden Städten Sontra, Rotenburg an der Fulda, Spangenberg und Hessisch Lichtenau öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Änderungsbeschluss mit Begründung, die Gebietsübersichtskarte zum Änderungsbeschluss (Anlage 1) und die Gebietskarten (Anlagen 2 bis 5) gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der

- Stadt Waldkappel, Leipziger Straße 34, 37284 Waldkappel
- Gemeinde Wehretal, Landstraße 70, 37287 Wehretal
- Gemeinde Meißner, Hinterweg 4, 37290 Meißner
- Stadt Sontra, Marktplatz 6, 36205 Sontra
- Gemeinde Cornberg, Am Markt 8, 36219 Cornberg

- Stadt Rotenburg an der Fulda, Marktplatz 14+15, 36199 Rotenburg/Fulda
 - Stadt Spangenberg, Marktplatz 1, 34286 Spangenberg
 - Stadt Hessisch Lichtenau, Landgrafenstraße 52, 37235 Hessisch Lichtenau
- während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen über die Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/UF1710> abrufbar.

Begründung

Die Zuziehung der unter Punkt 2 genannten Flurstücke der Gemarkung Wollstein ist erforderlich, um Maßnahmen im Sinne der Ziele des Flurbereinigungsverfahrens optimal umzusetzen. Darüber hinaus ist die Zuziehung von Flurstücken aus den Gemarkungen Harmuthsachsen und Hasselbach sowie der Ausschluss von Flurstücken der Gemarkungen Hasselbach und Rodebach aus katastertechnischen Gründen notwendig, um die Verfahrensgrenze zweckmäßiger zu gestalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), - Flurbereinigungsbehörde -, Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze) sowie in der Außenstelle Eschwege, Goldbachstraße 12a, 37269 Eschwege oder beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,- Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

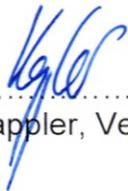
Homberg (Efze), den 05.09.2023

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)

- Flurbereinigungsbehörde -

Im Auftrag




.....
(Kappeler, Verfahrensleiterin)